



Bayerische Architektenkammer Waisenhausstraße 4 80637 München

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Postfach 810140
81901 München

Präsidentin
Christine Degenhart

Entwurf eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes Verbandsanhörung 2020

20.01.2020

Sehr geehrter Herr Ltd. Ministerialrat Dr. Drechsler,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Bayerischen Architektenkammer danke ich Ihnen für die
Zusendung des Entwurfs eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes
(BayKlimaG-E) mit Ihrem Schreiben vom 25.11.2019 und für die Möglichkeit
hierzu Stellung zu nehmen.

Mit Blick auf die globale und nationale Bedeutung der Folgen des
Klimawandels begrüßen die Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer
die Initiative der Bayerischen Staatsregierung zur Schaffung eines
Bayerischen Klimaschutzgesetzes sehr. Mit der Fachexpertise des
Berufsstands der Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und
Stadtplaner wollen wir im Rahmen unseres jeweiligen Verantwortungsbereichs
wesentlich dazu beitragen, die ambitionierten und notwendigen Ziele des
Klimaschutzes in den nächsten Jahren umzusetzen. Das betrifft unter
anderem auch die eigene Struktur der Bayerischen Architektenkammer. Ende
November 2019 hat die Vertreterversammlung der Bayerischen
Architektenkammer den Beschluss gefasst, bis 2030 bezogen auf
Liegenschaft und Betrieb CO₂-neutral zu sein. Erste konkrete Maßnahmen
finden sich bereits in Umsetzung.

Ziel des Bayerischen Klimaschutzgesetzes soll sein, in einem breit angelegten
gesellschaftlichen Konsens, die bayerischen Klimaschutzziele gesetzlich zu
verankern, um das vom Ministerrat verabschiedete Maßnahmenpaket und
weitere erforderliche Maßnahmen konkret und wirksam umzusetzen und
zugleich auch die Initiative aller relevanten Akteure zu fördern.

Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt die Erwartungen einer grundsätzlichen
Regelung der Ziele und Herangehensweise an die Eindämmung des vom
Menschen gemachten Klimawandels.

Bayerische
Architektenkammer
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Waisenhausstraße 4
80637 München
Telefon +49 89 139880-0
www.byak.de

Zielsetzungen, die aufgrund des voranschreitenden Klimawandels klar gesetzlich verpflichtend und ambitioniert formuliert sein sollten, bleiben jedoch aus unserer Sicht noch zu unkonkret.

So sollten beispielsweise Maßnahmen und Einsparziele sektorenscharf benannt und deren Vollzug über geeignete Prozesse beschrieben und gesichert sein.

Bayern soll auch im Bereich des Klimaschutzes eine Vorreiterrolle einnehmen. Das bedeutet, dass in der Folge die Zielsetzungen des Bayerischen Klimaschutzgesetz auch mit weiteren relevanten Rechtsfeldern (u.a. Baurecht, Naturschutzrecht, Immissionsrecht) im Einklang stehen müssen und hier ggf. Anpassungen der bestehenden Regelungen erforderlich werden.

Daher wäre es aus unserer Sicht zielführend, die für die jeweiligen Ressorts verantwortlichen Ministerien über das Klimaschutzgesetz unmittelbar aufzufordern, die in der jeweiligen Ressortverantwortung liegenden Maßnahmen und Fortschritte zum Erreichen der Klimaschutzziele aufzuzeigen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen.

Zugleich ist die unmittelbare Einbindung der relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen bei der Entwicklung von Maßnahmen und Programmen für den Klimaschutz essentiell. Ein erster, richtiger Schritt ist die Bündelung der Akteure und Maßnahmen unter dem Dach einer „Landesagentur für Energie und Klimaschutz“.

Diese im Sommer 2018 gemeinsam vom Bund Naturschutz, von der Bayerischen Architektenkammer, vom Bund Deutscher Architekten, den Verbraucherzentralen und dem Landesinnungsverband der Kaminkehrer geforderte „Landesagentur für Energie und Klimaschutz“ wurde Ende 2019 in Regensburg vorgestellt.

Gemeinsam mit den zuvor genannten Partnern hat sich die Bayerische Architektenkammer für eine enge Mitsprachemöglichkeit bei der strategischen und thematischen Ausrichtung und qualitativen Umsetzung der Aufgaben und Vorgehensweisen der Landesagentur ausgesprochen und angeboten, die fachliche Expertise des Berufsstands aktiv in die Arbeit der Landesagentur einzubringen.

Wir gehen von der Einrichtung eines dringend empfohlenen fachlich beratenden Beirats aus, an dem wir uns sehr gerne beteiligen werden und erwarten eine positive Entwicklung auch in dieser Frage.

Unabhängig davon möchten wir folgende Anmerkungen zu konkreten Artikeln benennen:

Bayerische
Architektenkammer

zu Art. 2 Minderungsziele

Die in Art. 2 formulierten Minderungsziele (5 t CO₂ pro Einwohner bis zum Jahr 2030) finden als generelle Zielvorgabe Zustimmung.

Kritisch sehen wir die eher auf allgemeine Freiwilligkeit der Akteure abgestellte Formulierung der Zielsetzungen.

Stattdessen würden verbindliche und messbare Vorgaben klare Orientierung für alle handelnden Akteure bieten. Es sollten klare Etappenziele und deren Kontrolle festgeschrieben werden.

Auch bleibt offen, wie die Umsetzung der Ziele von der öffentlichen Hand unterstützend begleitet werden. Auch die Konsequenzen, die bei Nichteinhaltung für alle Beteiligten entstehen, sollten deutlich kommuniziert werden.

Bei der Formulierung der Minderungsziele sind konkrete Zielwerte für alle relevanten Sektoren (Energie, Verkehr, Industrie, Gebäude und Landwirtschaft) erforderlich. Nur so wird der Handlungsbedarf je Sektor transparent und nachvollziehbar. Erst klar definierte sektorenscharfe Minderungsziele lassen die Entwicklung konkreter Aufgabenfelder und Maßnahmen zu. Sie bieten neben der notwendigen Orientierungshilfe Grundlage für eine Qualitätssicherung der Prozesse. Auch die Motivation und Eigenverantwortung der Akteure in den einzelnen Sektoren wird durch konkrete Sektorenziele gestärkt. Darüber wäre es zielführend, wenn bekannte, sektorentypische Potentiale zur CO₂ Einsparung im Gesetzestext explizit benannt würden, so z.B. Nachhaltigkeit, Flächensparen, Suffizienz etc., um deren konkrete Umsetzung zu befördern.

Die in Ziff. 2 formulierte Zielsetzung „bis spätestens zum Jahr 2050 soll Bayern klimaneutral sein“ bedarf der präziseren Definition. Es bleibt unklar, was explizit unter „Klimaneutralität“ verstanden wird und welche Kriterien hierfür zu Grunde gelegt werden sollen.

Zu Art. 3 Vorbildfunktion des Staates

Die Vorbildfunktion des Freistaates Bayern wird in Art. 3 herausgestellt und mit dem Ziel der klimaneutralen Verwaltung bis 2030 unterstrichen.

Voraussetzung hierfür sollten die Analyse und Kommunikation der Bezugsbasis und eine verständliche Darstellung der jeweiligen Ziele sein. Zugleich müssen Werkzeuge zur Prozesssteuerung und zur Qualitätssicherung bereitgestellt und kommuniziert werden, um zur Nachahmung im kommunalen Bereich, aber auch im privaten Sektor zu motivieren.

Auch hier sollten Etappenziele und Konsequenzen bei Nichteinhaltung definiert und benannt sein. Für die Liegenschaften des Freistaates sollten zudem verbindliche Kriterien im Sinne der Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz, sowohl von Neubauten als auch von Sanierungsprojekten im Gesetz geregelt sein.

Zu (2): Die Bayerische Architektenkammer unterstützt die Initiative der Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung an Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Diese Bildungsinitiative sollte auch alle beruflichen Qualifizierungseinrichtungen umfassen, bis hin zu Bildungseinrichtungen der beruflichen Fort- und Weiterbildung. Hierfür erforderliche Fördermittel sollten unbürokratisch verfügbar sein, um die erforderliche Breitenwirkung zu erzielen.

Darüber hinaus sollten öffentlichkeitswirksame Kampagnen zu den verschiedenen Themen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes durch das Gesetz getragen werden, dazu gehört auch die Ausweitung eines kostenfreien fachlich qualifizierten Beratungsangebots in allen Sektoren. Die Bayerische Architektenkammer mit ihrer Beratungsstelle Energieeffizienz und Nachhaltigkeit kann hier gemeinsam mit den Partnern der Bayerischen Klimaallianz als Vertreter der Wirtschaft, Verbände und Institutionen in Zusammenarbeit mit der Staatsregierung einen wesentlichen Beitrag leisten.

Zu Art. 4 Kompensation für Treibhausgasemissionen

Angesichts der ab 2030 eingeräumten Möglichkeit der Kompensation der noch verbleibenden Treibhausgasemissionen sollte im Gesetzestext konkret benannt sein, dass der Freistaat auch nach 2030 Maßnahmen trifft und unterstützt, die den CO₂-Ausstoß aktiv eindämmen. Als Zielvorgabe sollte die CO₂-Vermeidung vor jeglicher Kompensation festgeschrieben sein.

Zu Art. 6 Staatliche Zuwendungen

Um die angestrebten Klimaschutzziele zu erreichen und insbesondere auch die Potentiale des Gebäudebestands zu nutzen, sollte die Abwägung des „Zwecks von Zuwendungen mit den Minderungszielen nach Art. 2“ mit dem Vorrang einer Verbesserung des Klimaschutzes verbunden sein. Dies mag mit dem unbestimmten Begriff „Abwägung“ intendiert sein, wird aus der bisherigen Formulierung jedoch nicht ausreichend und verbindlich sichtbar.

zu Art. 7 Klimabericht

Um eine hohe Qualität des Klimaberichtes zu gewährleisten sollten konkretisierende Angaben zu Art und Umfang des Berichts festgeschrieben werden.

Z. B. Definition von Ausgangszustand und Istzustand, Vergleich mit bundespolitischen Maßnahmen, Ausweisung von sektorenbezogenen Ergebnissen.

Bayerische
Architektenkammer

zu Art. 8 Klimarat

Die Bayerische Architektenkammer begrüßt die Option, weiterhin Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und von Kommunen zur Beratung und inhaltlichen Unterstützung, in Form des bewährten Bayerischen Klimarats, heranzuziehen. Es wird empfohlen, den Expertenkreis des Klimarats mit Fachexperten der jeweiligen Sektoren auszuweiten und regelmäßig bei klimarelevanten Entscheidungen anzuhören. Eine Beteiligung eines Experten des Gebäudesektors halten wir für dringend erforderlich und bringen uns gerne aktiv in dieses Gremium ein.

zu Art. 9 Klimaschutzpreis

Die Verleihung eines Bayerischen Klimaschutzpreises setzt ein äußerst positives Signal und wird zur aktiven Beteiligung an allen notwendigen Klimaschutzmaßnahmen motivieren. Auch hier würden wir empfehlen, Preiskategorien für alle relevanten Sektoren einzuführen. Für die relevanten Sektoren Gebäude sowie Stadt- und Landschaftsplanung steht die Bayerische Architektenkammer sowohl bei der Definition der Wettbewerbskriterien als auch für eine mögliche Beteiligung an der Jurierung sehr gerne mit ihrer Expertise zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Christine Degenhart

Anlagen: Thesen zum Klimaschutz